KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.1996
KOM(96) 475 endg.

Vorschlag für eine

# VERORDNUNG (EG) DES RATES

*zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten*

(von der Kommission vorgelegt)

# BEGRÜNDUNG

1. Um ihre Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung und den Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können, benötigt die Kommission Daten über Arbeitskosten und Arbeitnehmerverdienste in der Gemeinschaft, die eine brauchbare Basis für Ländervergleiche abgeben. Aus diesem Grund wird seit 1960 eine Reihe einzelner Gemeinschaftserhebungen über die Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe[1], im Handel sowie im Banken- und Versicherungssektor[2] durchgeführt, die auf Verordnungen des Rates beruhen. Diese Erhebungen wurden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Diensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

2. Die auf dem Essener Gipfel gefaßten Beschlüsse haben die Mitgliedstaaten veranlaßt, verschiedene Aktionsprogramme aufzustellen, die insbesondere die Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betreffen. Um den Rahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen genauer abzustecken und die Voraussetzungen für ein Follow-up der nationalen Beschäftigungsprogramme zu schaffen, werden die Dienststellen der Kommission in den kommenden Jahren statistische Informationen über die verschiedenen Aspekte der Verdienste und der Arbeitskosten benötigen.

3. Durch die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft und das Bestehen des Binnenmarktes steigt der Bedarf an vergleichbaren Daten über Höhe, Entwicklung und Struktur der Arbeitskosten der Arbeitgeber und der Verdienste der Arbeitnehmer, insbesondere als Mittel zur Analyse von Wachstum,

---

1 Verordnung Nr. 10 (ABl. Nr. 56 vom 31.8.1960, S. 1199/60)
Verordnung Nr. 14 (ABl. Nr. 55 vom 16.8.1961, S. 154/61)
Verordnung Nr. 28 (ABl. Nr. 41 vom 28.5.1962, S. 1277/62)
Verordnung Nr. 151 (ABl. Nr. 133 vom 13.12.1962, S. 2841/62)
Verordnung Nr. 101/66/EWG (ABl. Nr. 134 vom 22.7.1966, S. 2540/66)
Verordnung (EWG) Nr. 1899/68 (ABl. Nr. L 289 vom 29.11.1968, S. 4)
Verordnung (EWG) Nr. 2259/71 (ABl. Nr. L 238 vom 23.10.1971, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 328/75 (ABl. Nr. L 37 vom 12.2.1975, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 494/78 (ABl. Nr. L 68 vom 10.3.1978, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 (ABl. Nr. L 159 vom 17.6.1981, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 3149/83 (ABl. Nr. L 309 vom 10.11.1983, S. 2)
Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 (ABl. Nr. L 145 vom 11.6.1988, S. 1
Verordnung (EWG) Nr. 3949/92 (ABl. Nr. L 404 vom 31.12.1992, S. 7)

2 Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 (ABl. Nr. L 263 vom 21.10.1969, S. 8)
Verordnung (EWG) Nr. 3192/73 (ABl. Nr. L 326 vom 27.11.1973, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 494/78 (ABl. Nr. L 68 vom 10.3.1978, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 (ABl. Nr. L 159 vom 17.6.1981, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 3149/83 (ABl. Nr. L 309 vom 10.11.1983, S. 2)
Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 (ABl. Nr. L 145 vom 11.6.1988, S. 1)
Verordnung (EWG) Nr. 3949/92 (ABl. Nr. L 404 vom 31.12.1992, S. 7)

Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Fortschritten beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Erstellung zuverlässiger Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Europäischen Gemeinschaft. Die geplante Statistik wird daher ausführliche Daten über die Aufwendungen der Arbeitgeber für Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten sowie über die Arbeitszeit und die Gesamtzahl der Beschäftigten liefern.

4. Die vergleichende Analyse von Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten setzt voraus, daß die Daten auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und harmonisierter statistischer Methoden erhoben werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die gemeinschaftliche Arbeitskostenstatistik, die bislang als einzige europäische Quelle für statistische Daten über Löhne und Gehälter eine zuverlässige Basis für Vergleiche liefert. Aus diesem Grund werden die von Eurostat veröffentlichten Ergebnisse von den Dienststellen der Kommission, den Entscheidungsträgern im Wirtschafts- und Sozialbereich und in Wissenschaftskreisen hoch geschätzt. Im Verordnungsentwurf wurde berücksichtigt, daß das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95)[3] den Bezugsrahmen für Normen, Definitionen und Verbuchungspraktiken in den Mitgliedstaaten darstellt, damit dem Gemeinschaftsbedarf entsprochen werden kann.

5. Für ihre Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen benötigt die Kommission aktuelle Zahlen über Lohn- und Gehaltskosten. Eurostat hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten Methoden zur Aktualisierung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeitskostenstatistik erarbeitet. Da jedoch die Aufwendungen der Unternehmen für Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten erheblichen Veränderungen unterworfen sind, kann eine solche Aktualisierung nur in den unmittelbar auf die Erstellung der Statistik folgenden Jahren aussagekräftige Ergebnisse liefern; danach muß eine neue Gemeinschaftsstatistik erstellt werden, um die Ergebnisse der Erhebung von 1992 auf den neuesten Stand zu bringen.

6. Im Laufe der Erörterungen des Rates über die Verordnung zur Erhebung des Jahres 1984 wurde beschlossen, den Zeitabstand zwischen den Erhebungen auf vier Jahre festzusetzen, so daß die nachfolgenden Statistiken mit den Bezugsjahren 1988 und 1992 erstellt wurden. Diese Periodizität muß beibehalten und die nächste Statistik mit dem Bezugsjahr 1996 erstellt werden.

7. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind für die Gesamtplanung der Statistik über Arbeitskosten auf EU-Ebene die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig. Ziel ist die Harmonisierung der Konzepte und Systematiken für die erhobenen Daten und die Ermittlung der von den wichtigsten Benutzern (Gemeinschaftsinstitutionen, nationale, regionale und lokale Verwaltungen, internationale Organisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Forschungseinrichtungen) benötigten Informationen. Die Datenerhebung selbst

---

3 Verordnung Nr. xxxx/96/EWG, ABl. Nr. L xxx vom xx. xx. 1996, S. x.

und die Anwendung der entsprechenden Methoden fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

8. Die Statistik erfaßt alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und H (Gastgewerbe), der Gruppe 63.3 (Reisebüros und Reiseveranstalter) von Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), der Abteilungen 65 (Kreditgewerbe) und 66 (Versicherungsgewerbe) von Abschnitt J (Kredit- und Versicherungsgewerbe) und des Abschnitts K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) der durch die Verordnung (EWG) N. 3037/90[4] eingeführten Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1), vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang der Verordnung.

9. Vorgesehen ist nicht eine Vollerhebung bei sämtlichen Unternehmen, sondern eine Erhebung bei einer repräsentativen Stichprobe. Dementsprechend ist es Ländern mit ausreichenden statistischen Datenquellen, insbesondere administrativer Art, gestattet, diese Daten zu verwenden (oder gegebenenfalls in vereinfachter Form in Fragebogen aufzunehmen), wenn dieses Verfahren mit den verwendeten Definitionen und Methoden vereinbar ist und Angaben über alle Variablen liefert. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die erforderlichen Daten mit Hilfe von Verfahren der statistischen Schlußfolgerung zu schätzen, wenn einige oder alle Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden, für die die Statistik zu erstellen ist.

10. Die Verordnung berücksichtigt die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Belastung für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, und die Repräsentativitätserfordernisse sind von den Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Kombination der Datenquellen und bei der Verwendung von Schätzungen zu berücksichtigen.

11. Die Expertengruppe "Arbeitskosten und Verdienste" hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, so bald wie möglich ein Rechtsinstrument für diese Statistik zu schaffen, damit die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten wie auch die in die Stichprobe einzubeziehenden Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und erfolgreichen Durchführung dieser Aktion ergreifen können.

12. Daher legt die Kommission dem Rat den beigefügten Verordnungsentwurf zur Annahme vor.

---

[4] ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 vom 24.3.1993, ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EG) DES RATES

*zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Die Europäische Union muß zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben über die Situation in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Höhe, Entwicklung und Struktur der Arbeitskosten der Arbeitgeber und der Verdienste der Arbeitnehmer unterrichtet sein;

Durch die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft und das Bestehen des Binnenmarktes steigt der Bedarf an vergleichbaren Daten über Höhe, Entwicklung und Struktur der Arbeitskosten der Arbeitgeber und der Verdienste der Arbeitnehmer, insbesondere als Mittel zur Analyse von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Fortschritten beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Erstellung zuverlässiger Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Europäischen Gemeinschaft;

Das beste Verfahren zur Beurteilung der Situation, was die Höhe, Entwicklung und Struktur der Arbeitskosten der Arbeitgeber und der Verdienste der Arbeitnehmer anbelangt, besteht in der Erstellung einer spezifischen Statistik, wie dies zuletzt 1993 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3949/92[1] auf der Grundlage von Buchführungsangaben des Jahres 1992 geschehen ist;

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen und Gehältern sowie an Lohnnebenkosten sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Zusammensetzung Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Gemeinschaftsstatistik auf der Grundlage der Buchführungsdaten für 1996 zu erstellen, um die Ergebnisse der vorangegangenen Erhebung auf den neuesten Stand zu bringen;

Nach der Verordnung Nr. xxxx/96/EG[2] bildet das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) den Bezugsrahmen für Normen, Definitionen und Verbuchungspraktiken in den Mitgliedstaaten, um dem Gemeinschaftsbedarf zu entsprechen; hierzu müssen vollständige, zuverlässige und vergleichbare statistische Quellen auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen werden;

---

1 ABl. Nr. L 404 vom 31.12.1992, S. 1

2 ABl. Nr. L xxxx vom xx.xx.1996, S. x

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Informationen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Gemeinschaftsstatistiken auf der Grundlage einheitlicher Definitionen und harmonisierter Methodiken erstellt und aufbereitet werden;

Nach dem Subsidiaritätsprinzip handelt es sich bei der Erstellung gemeinsamer statistischer Normen zur Bereitstellung harmonisierter Informationen um eine Maßnahme, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient durchgeführt werden kann; mit der Umsetzung dieser Normen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Behörden und Einrichtungen zuständig, die mit der Erstellung der amtlichen Statistik betraut sind;

Nach der Entscheidung 93/464/EWG[3] ist die Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik über Arbeitskosten eine der prioritären Maßnahmen des Statistischen Programms 1993-1997;

Für Länder, die über administrative oder sonstige geeignete statistische Quellen verfügen, ist die Benutzung dieser Quellen oder gegebenenfalls ihre Kombination mit einem vereinfachten Fragebogen zulässig, wenn dieses Verfahren mit den genehmigten Definitionen und Methoden vereinbar ist und die Gesamtheit der geforderten Variablen abdeckt;

Die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleineren Unternehmen, müssen vereinfacht werden, unter anderem durch die Förderung neuer Technologien für die Datenerhebung und -aufbereitung. Es kann auch weiterhin erforderlich sein, die zur Aufbereitung der Arbeitskostenstatistik benötigten Daten direkt bei den Unternehmen zu erheben, wobei die angewandten Methoden gewährleisten müssen, daß sie vollständig, zuverlässig und zeitnah sind, ohne daß den Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, dadurch ein Aufwand entsteht, der im Verhältnis zu den Ergebnissen, die die Nutzer dieser Statistik berechtigterweise erwarten können, unangemessen hoch ist;

Es erscheint angebracht, für bestimmte Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen vorzusehen, um den besonderen technischen Schwierigkeiten dieser Länder bei der Erhebung bestimmter Arten von Informationen Rechnung zu tragen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Qualität der statistischen Information dadurch nicht beeinträchtigt wird;

Der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates[4] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm hat sich nach Konsultation durch die Kommission gemäß Artikel 3 des obigen beschlusses befürwortend zum Vorschlag der Kommission geäußert,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

3 ABl. Nr. L 219 vom 28.8.1993, S. 1

4 ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47

*Artikel 1*

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Gemeinschaftsstatistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten in den in Artikel 3 festgelegten Wirtschaftszweigen.

*Artikel 2*

**Bezugszeitraum**

Die Statistik wird auf der Grundlage statistischer Angaben für das Geschäftsjahr 1996 erstellt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung.

*Artikel 3*

**Erfassungsbereich**

Die Statistik erfaßt alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und H (Gastgewerbe), der Gruppe 63.3 (Reisebüros und Reiseveranstalter) von Abschnitt I (Verkehr- und Nachrichtenübermittlung), der Abteilungen 65 (Kreditgewerbe) und 66 (Versicherungsgewerbe) von Abschnitt J (Kredit- und Versicherungsgewerbe) und des Abschnitts K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90[5] eingeführten Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, nachfolgend "NACE Rev. 1" genannt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung.

*Artikel 4*

**Zu liefernde Informationen**

Die Erstellung der Statistik über Arbeitskosten beruht auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93[6] definierten statistischen Einheiten und liefert Informationen über örtliche Einheiten, die klassifiziert sind nach ihrer eigenen Haupttätigkeit, nach Regionen mindestens der Ebene 1 der von der Kommission (Eurostat) erstellten Systematik für die Gebietseinheiten der Statistik (NUTS 1) und nach Größenklassen,

---

5 ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1; geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 vom 24.3.1993, ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1

6 ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1

bezogen auf die Beschäftigtenzahl des Unternehmens, von dem die örtlichen Einheiten abhängen. Informationen sind nur für Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten zu liefern.

*Artikel 5*

**Merkmale der zu liefernden Informationen**

Es werden folgende Angaben erfaßt:

1. Arbeitskosten insgesamt, einschließlich: Löhne und Gehälter; Prämien und Zulagen; Vergütung arbeitsfreier Tage; Entlassungsentschädigungen; Naturalleistungen; alle Nebenkosten, insbesondere gesetzliche und freiwillige Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung und direkte soziale Leistungen; Kosten der beruflichen Bildung; sonstige Aufwendungen und unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Steuern und Subventionen;

2. die Gesamtzahl der Beschäftigten und

3. die Arbeitszeit,

vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung.

Artikel 6

**Datensammlung**

1. Die zuständigen statistischen Dienste der Mitgliedstaaten führen eine Erhebung durch und erarbeiten die geeigneten Methoden für die Datensammlung.

2. Arbeitgeber und andere Personen, die zur Auskunftserteilung herangezogen werden, sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung der in Artikel 5 genannten Auskünfte zu ahnden.

3. Auf die Durchführung der Erhebung kann verzichtet werden, wenn die Mitgliedstaaten bereits über Informationen aus anderen geeigneten Quellen verfügen oder in der Lage sind, Schätzungen der erforderlichen Daten mit Methoden der statistischen Schlußfolgerung vorzunehmen, wenn einige oder alle Merkmale nicht für alle Einheiten, die die Stichprobe umfaßt, beobachtet worden sind. Die Informationen aus anderen geeigneten Quellen oder die Schätzungen der erforderlichen Daten können jedoch nur verwendet werden, wenn sie in bezug auf Genauigkeit, Qualität und Aktualität zumindest gleichwertig mit den Erhebungsanforderungen sind.

4. Die Belastung für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, und die in Artikel 7 festgelegten Repräsentativitätserfordernisse sind von den Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Kombination der Datenquellen und bei der Verwendung von Schätzungen gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) nach entsprechender Aufforderung alle für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben, insbesondere zu den Methodiken.

*Artikel 7*

**Repräsentativität**

Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit auf einem hohen Qualitätsniveau werden durch einen Stichprobenumfang sichergestellt, der gewährleistet, daß der relative Standardfehler für die Variable "Arbeitskosten je Stunde" nach Abteilungen der NACE Rev. 1 einen Wert von 3 % nicht überschreitet.

*Artikel 8*

**Aufbereitung der Ergebnisse**

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verarbeiten die Antworten auf die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fragen oder die in Artikel 6 Absatz 3 erwähnten, aus anderen Quellen stammenden Angaben so, daß vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

*Artikel 9*

**Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse einschließlich der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bereich der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1588/90[7] über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres des Bezugszeitraums übermittelt.

---

7 ABl. Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1

*Artikel 10*

**Durchführungsmodalitäten**

Die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere:

- die zu verwendenden Definitionen,
- die Untergliederungsebenen für die Variablen,
- die Leitlinien für Genauigkeit und Qualität,
- die geeignete Form der übermittelten Variablen und
- die zu übermittelnden Ergebnisse

werden nach dem Verfahren von Artikel 11 festgelegt.

*Artikel 11*

**Verfahren**

Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates[8] eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm, nachfolgend "der Ausschuß" genannt, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle gilt, daß die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten von dieser Mitteilung an verschieben kann.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

---

8 ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47

*Artikel 12*

**Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

*ANHANG*

## BESONDERE BESTIMMUNGEN

### I. Ausnahmen vom Bezugszeitraum (Artikel 2)

Für Schweden: das Geschäftsjahr 1997 unter der Voraussetzung, daß Schätzungen für das Bezugsjahr 1996 geliefert werden.

### II. Ausnahmen vom Erfassungsbereich der Erhebung (Artikel 3)

1. Für alle Mitgliedstaaten: Klasse 65.11;

2. Für Deutschland: Abschnitt K, Gruppe 63.3 von Abschnitt I;

3. Für Griechenland: Abschnitt K;

4. Für Frankreich: Abteilung 73 von Abschnitt K;

5. Für Irland: Abschnitt H;

6. Für Österreich: die Abschnitte F, G und H, Klasse 63.3 von Abschnitt I;

7. Für Portugal: Abschnitt K.

### III. Ausführlichere Angaben (Artikel 5)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ausführlichere Angaben zu machen sind, indem insbesondere zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird oder Einheiten mit weniger als zehn Arbeitnehmern erfaßt werden.

Um den besonderen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Aggregation der Ergebnisse auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen, kann Deutschland, sofern die Qualität der statistischen Information dadurch nicht beeinträchtigt wird, getrennte Statistiken für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West im Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990 und für die neuen Bundesländer einschließlich Berlin-Ost erstellen. Die Bestimmungen von Artikel 7 über die Repräsentativität sind dabei auf jedes Aggregat getrennt anzuwenden.

# FINANZBOGEN NR.1

## 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Statistik über Niveau und Struktur der Arbeitskosten

## 2. HAUSHALTSLINIE

Linie B5-6000

## 3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 213 des Vertrages

## 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

### *4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme*

Ziel dieser Ratsverordnung ist es, Gemeinschaftsstatistiken über Niveau und Struktur der Arbeitskosten in der Europäischen Union allen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind von entscheidender Bedeutung für die Ausarbeitung, die Überwachung und die Bewertung wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene. Eine Reihe spezieller Arbeitskostenerhebungen ist für die Industrie, den Handel, Banken und Versicherungen seit 1959 gemäß Verordnungen des Rates durchgeführt worden.

Die Durchführung dieser Erhebung auf der Ebene der Union gehört zu den vorrangigen Projekten des Statistischen Rahmenprogramms der Gemeinschaft 1993 - 1997 (ABl. L 219, 28.8.1993).

### *4.2. Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen hinsichtlich ihrer Erneuerung oder Verlängerung*

Punktuelle Maßnahme gemäß dem Entwurf einer Verordnung (Euratom, EWG) des Rates zur Statistik über Niveau und Struktur der Arbeitskosten (Datenerhebung und -aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat), die den Zeitraum 1997 - 1999 betrifft.

## 5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

*5.1. Nichtobligatorische Ausgaben*

*5.2. Getrennte Mittel*

*5.3. Betroffene Einnahmen*

Die Produktionskosten werden zum Teil durch den Verkauf statistischer Produkte (Datenbanken, Veröffentlichungen) gedeckt.

## 6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Der Beitrag der Kommission zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten deckt nur einen Teil der Kosten der Datenerhebung (rund 26%), da bei der statistischen Tätigkeit der Kommission in hohem Maße das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommt und so die Sach- und Verwaltungskosten nahezu vollständig von den Mitgliedstaaten getragen werden.Von den geplanten Ausgaben werden jedoch entscheidende Impulse für die Standardisierung der erhobenen Daten und ihre Aufbereitung und Übermittlung an Eurostat ausgehen.

Kofinanzierung mit dem öffentlichen Sektor (Haushalte der nationalen statistischen Dienste) und dem privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf statistischer Produkte).

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OPERATIONELLEN MITTEL (TEIL B DES HAUSHALTSPLANS)

*7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)*

Soweit vorhandene Datenerhebungsysteme ausgeweitet oder neue Erhebungen über die Arbeitskosten durchgeführt werden müssen, berechnet sich der Beitrag aus dem EU-Haushalt wie folgt:

26% der Verwaltungskosten während der zwei/drei Jahre der Durchführung der Maßnahme: Durchführung der Erhebung (1997) und Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat (1998/1999).

Art der von den Mitgliedstaaten zu tragenden Ausgaben: Erstellung der Fragebogen, Beitrag zu den Kosten der Datenerhebung, -aufbereitung und -verbreitung und anderen Verwaltungskosten.

Insgesamt repräsentiert die Maßnahme Ausgaben von rund 7,2 Millionen ECU für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten.

**Gesamter Beitrag an die Mitgliedstaaaten (26% der Gesamtausgaben): 1,872 Mio. ECU**

*7.2. Untergliederung der Kosten der Maßahme (Mio. ECU)*

| | 1997 | 1998 | 1999 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Mitgliedstaat | 1,872 | | | 1,872 |
| Insgesamt | 1,872 | | | 1,872 |

*7.3. Verwaltungskosten für Studien, Experten, etc., die in Teil B des Budgets eingeschlossen sind (Mio. ECU)*

| | 1997 | 1998 | 1999 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Expertensitzungen<br>Information und Veröffentlichung | 0,05 | 0,05<br>0,05 | 0,05<br>0,05 | 0,15<br>0,1 |
| Insgesamt | 0,05 | 0,1 | 0,1 | 0,25 |

7.4. *Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen*

Die Erhebung wird 1997, die Datenübermittlung an Eurostat 1998/1999 stattfinden. Der Beitrag soll in drei Tranchen gezahlt werden, wobei die ersten beiden Tranchen eine Beteiligung an den Kosten der Datenerhebung und -aufbereitung darstellen sollen (1997) während die dritte Tranche bei Erhalt der Ergebnisse zur Verfügung gestellt wird. Die Zahlung dieser letzten Tranche könnte, je nachdem, ob die Daten Eurostat 1998 oder 1999 übermittelt werden, 1998 oder 1999 erfolgen.

| | 1997 | 1998 | 1999 | Total |
|---|---|---|---|---|
| V.E. | 1,872 Mio. ECU | | | 1,872 Mio.ECU |
| Z.E. | 0,561 Mio. ECU<br>30 % | 0,750 Mio ECU<br>40 % | 0,561 Mio. ECU<br>30 % | 1,872 Mio. ECU |

## 8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die Zahlungen im Rahmen der von der Kommission abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen erfolgen ausschließlich auf der Basis ausführlicher Berichte über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen oder auf Ergebnisbasis.

## 9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

### *9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe*

Die vorliegende Ratsverordnung dient der Erstellung vergleichbarer Statistiken über Niveau und Struktur der arbeitgeberseitigen Arbeitskosten in der Europäischen Union. In Anbetracht der Leitlinien des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen sind derartige Statistiken unverzichtbar für die Ausarbeitung, Überwachung und Bewertung regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Politiken, insbesondere als ein Instrument zur Analyse von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Fortschritten im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Kohäsion und zur Durchführung verläßlicher Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Europäischen Gemeinschaft.

### *9.2. Begründung der Maßnahme*

Die vorgeschlagene Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (vgl. Ziffer 6), die über ein gut eingeführtes System zur Datenerhebung und -aufbereitung verfügen. Für die Mitgliedstaaten, die eine derartige Erhebung zum ersten Mal durchführen oder ihre Erhebungen an den Gemeinschaftsbedarf anpassen müssen, ist jedoch ein Finanzbetrag aus dem EU-Haushalt erforderlich. Aus ihm soll ein Teil der Ausgaben für die Datenerhebung und -aufbereitung mitfinanziert werden.

Die Maßnahme hat folgende vier Ziele:

- Den EU-Institutionen sollen quantitative Daten zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, sämtliche Aktionsprogramme gemäß Artikel 3, Absatz 2, der Haushaltsordnung zu erarbeiten, überwachen und zu bewerten. Damit soll zu einem effektiveren und zielorientierteren Einsatz der Mittel des Gemeinschaftshaushalts beigetragen werden;

- Den einzelstaatlichen Verwaltungen sollen vergleichbare Statistiken über alle Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, den Fortgang der Gemeinschaftspolitiken zu überwachen und zu bewerten;

- Den Entscheidungsträgern des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der Gemeinschaft sollen statistische Informationen an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen treffen und

bewerten können. Die Maßnahme ist daher ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Informationsmarktes;

- Der Wissenschaft sollen die Informationen an die Hand gegeben werden, die sie benötigt, um das Wissen über das wirtschaftliche und soziale Leben in der Gemeinschaft voranzubringen.

Durch die Ergebnisse der Maßnahme werden sich die statistischen Informationen verbessern, die für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, dem wirtschaftlichen Zusammenhalt und der Konvergenz im Binnenmarkt verwendet werden.

Bei der Erhebung der statistischen Informationen kommt das Subsidiaritätsprinzip sehr weitgehend zur Anwendung, so daß die nationalen Systeme auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zuständig sind. Das statistische Programm der EU wird zum integralen Bestandteil der nationalen statistischen Programme und trägt so zur Schaffung eines europäischen Statistikraums bei.

Das Potential für Multiplikatoreffekte ist relativ begrenzt. Allerdings werden die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Daten insofern größeres Interesse finden, als den Benutzern ein Datensatz zur Verfügung stehen wird, der internationale Vergleiche von Niveau und Struktur der Arbeitskosten ermöglicht.

Sollten einige Mitgliedstaaten -oder die Kommission- nicht in der Lage sein, die für den Erfolg der Maßnahme erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, könnte dies die Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen.

### 9.3. *Überwachung und Bewertung der Maßnahme*

Die Maßnahme ist Teil des statistischen Programms der EU, dessen Fortschritte anhand eines Durchführungsschemas, in dem für jedes Projekt die Ziele und die erforderlichen Ressourcen ausgehend von einem Soll-Ist-Vergleich aufgeführt sind, kontinuierlich überwacht werden. Zu Beginn jedes Jahres legt Eurostat einen Bericht über den Fortschritt des Programms im vorangegangenen Jahr vor. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen:

- Der erste Teil faßt für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des betreffenden Jahres zusammen;
- Der zweite Teil beschreibt die für die einzelnen Projekte gesetzten Ziele und die erreichten Ergebnisse;
- Der dritte Teil enthält Statistiken über den Einsatz von Personal, Haushaltsmitteln, Informationstechnologien und Verwaltungsmitteln im vorangegangenen Jahr.

## 10. VERWALTUNGSBEZOGENE AUSGABEN (TEIL A VON ABSCHNITT III DES ALLGEMEINEN HAUSHALTSPLANS)

### *10.1. Auswirkung auf den Personalbestand*

| Art des Personals | | Personal: Unbefristet | Personal: Befristet | davon: auf Grundlage von Mitteln der GD oder des betroffenen Dienstes | davon: auf Grundlage zusätzlicher Mittel | Dauer |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Unbefristet oder befristet | A | 0,5 | 0 | 0,5 | 0 | 1997-98 |
| | B | 0,5 | 0 | 0,5 | 0 | |
| | C | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Andere Ressourcen | | | 0 | 0 | 0 | |
| Insgesamt | | 1 | 0 | 1 | 0 | |

### *10.2. Gesamte finanzielle Auswirkung zusätzlichen Personals*

(ECU)

| | Betrag | Berechnungsmethode |
|---|---|---|
| Unbefristet Beschäftigte | 0 | |
| Befristet Beschäftigte | 0 | |
| Andere Ressourcen | 0 | |
| Insgesamt | 0 | |

### *10.3. Auswirkung auf andere operationelle Kosten*

(ECU)

| Budget-Linie | Betrag | Berechnungsmethode |
|---|---|---|
| | | |
| Insgesamt | 0 | |

# FOLGENABSCHÄTZUNG

## DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

**TITEL DES VORSCHLAGS:** **ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR STATISTIK ÜBER HÖHE UND STRUKTUR DER ARBEITSKOSTEN IM PRODUZIERENDEN GEWERBE UND IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR**

**DER VORSCHLAG:**

**1 Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?**

Um ihre Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung und den Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können, benötigt die Kommission vergleichbare Daten über Höhe und Struktur der Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten der EU. Dieser Bedarf ist um so dringender angesichts der neuen Leitlinien, die im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung enthalten sind.

Daten über Arbeitskosten sind unerläßlich für die Konzeption sozialpolitischer Maßnahmen und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene.

Das in den Mitgliedstaaten vorhandene statistische Datenmaterial ermöglicht vor allem aufgrund von Unterschieden bei den Erhebungen und den bestehenden Datenquellen, den Rechtssystemen und den administrativen Gepflogenheiten keine aussagekräftigen Vergleiche. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind für die Gesamtplanung der Statistik über Arbeitskosten auf EU-Ebene die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig. Ziel der Erhebung ist die Erlangung vergleichbarer Daten durch eine gemeinsame Definition der Konzepte und Systematiken sowie die Ermittlung der von den wichtigsten Benutzern (Gemeinschaftsinstitutionen, nationale, regionale und lokale Verwaltungen, internationale Organisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Forschungseinrichtungen) benötigten Daten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Datenerhebungssysteme der Mitgliedstaaten harmonisiert werden sollen. Die Datenerhebung selbst und die entsprechenden Verfahren sind Sache der Mitgliedstaaten.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN:

**2 Wer sind die von diesem Vorschlag Betroffenen?**

- *Welche Wirtschaftszweige?*

Die Statistik erfaßt die Wirtschaftszweige der Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und H (Gastgewerbe), der Gruppe 63.3 (Reisebüros und Reiseveranstalter) von Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), der Abteilungen 65(Kreditgewerbe) und 66 (Versicherungsgewerbe) von Abschnitt J (Kredit- und Versicherungsgewerbe) und des Abschnitts K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1), vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung.

- *Welche Größenklassen von Unternehmen (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)?*

Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten werden nicht in die Erhebung einbezogen. Informationen werden nur für Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten verlangt.

Es sollen Ergebnisse für verschiedene Größenklassen ermittelt werden.

Um die Belastung der Unternehmen und der nationalen statistischen Ämter zu verringern, werden die Daten durch Stichprobenerhebungen gesammelt. Die Stichprobenpläne werden von den nationalen statistischen Ämtern aufgestellt, die im allgemeinen unterschiedliche Auswahlsätze je nach Größe der statistischen Einheiten verwenden. Ein beträchtlicher Teil der in den Fragebogen verlangten Angaben liegt in den Verwaltungsregistern der Unternehmen bereits vor, so daß der Meldeaufwand nicht hoch sein wird.Ferner enthalten auch die Register der Unternehmen/örtlichen Einheiten einen Teil der verlangten Informationen.

In Mitgliedstaaten, die in unterschiedlichem Umfang bereits vorhandene Datenquellen nutzen, ist die Belastung für die Unternehmen wesentlich geringer, da die Angaben über bestimmte Variablen aus diesen Quellen abgeleitet werden können. Die Erhebung braucht nicht durchgeführt zu werden, falls Mitgliedstaaten über Informationen aus anderen geeigneten Quellen verfügen, die mindestens gleichwertig sind bezüglich Genauigkeit, Qualität und Aktualität.Die Verordnung besagt, daß Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten mit Methoden der statistischen Schlußfolgerung schätzen können, wenn einige oder alle Merkmale

nicht für alle Einheiten, für die die Statistik zu erstellen ist, beobachtet worden sind.

Selbst wenn alle benötigten Informationen bei den Unternehmen erhoben werden, hält sich deren Belastung in vernünftigen Grenzen, da die Liste der Variablen begrenzt ist auf eine Auswahl leicht zu berechnender Jahresaggregate.

- *Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten Gebieten der Europäischen Union?*

Grundsätzlich befinden sich Unternehmen in allen Regionen und Mitgliedstaaten. In bestimmten Teilen der EU sind jedoch kleine und mittlere Unternehmen besonders stark vertreten. Damit detailliertere Tabellen über die Arbeitskosten auf regionaler Ebene erstellt werden können, werden einige Angaben auf der Ebene NUTS 1 verlangt.

3 **Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für die Unternehmen?**

Die zum Erhebungsbereich gehörenden Einheiten werden aufgefordert werden, die Fragebogen, die ihnen von ihren nationalen statistischen Diensten zugesandt werden, wahrheitsgemäß und vollständig (innerhalb der vorgesehenen Fristen) auszufüllen.

In den Mitgliedstaaten, die in unterschiedlichem Umfang bereits vorhandene Datenquellen nutzen, wird jedoch die Mehrbelastung für die Unternehmen wesentlich geringer sein.

4 **Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?**

Der Vorschlag hat offenkundig Kosten der Datenerhebung bei den nationalen statistischen Ämtern und den in der Stichprobe vertretenen Unternehmen zur Folge. Diese Kosten werden jedoch bei weitem überwogen von den positiven Auswirkungen:

- *auf die Beschäftigungssituation*

- *auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen*

- *auf die Wettbewerbsfähigkeit*

Zeitnahe, genaue und vergleichbare Daten über Höhe und Struktur der Arbeitskosten sind für die Durchführung und Bewertung der Wirtschafts-, Sozial- und Handelspolitik unerläßlich. In dieser Hinsicht wird die vorgeschlagene Statistik ein besseres Verständnis der Beschäftigungssituation und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ermöglichen und sich vorteilhaft auf Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit auswirken. Wenn den

Entscheidungsträgern des wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bereichs zuverlässige und aktuelle Daten zur Verfügung gestellt werden, können sie sich das sozioökonomische Umfeld ihrer Tätigkeit besser erschließen, und die Arbeitgeber sind besser in der Lage, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen.

Die Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen, deren Durchführung und Follow-up von der Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten über Arbeitskosten profitieren würden, deutet darauf hin, daß die Kosten der geplanten Maßnahme durch die mit ihr verbundenen Vorteile mehr als aufgewogen werden.

5 **Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird?**

Ja. Um die Zahl der in die Erhebung einzubeziehenden Einheiten zu reduzieren, gehören Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten nicht zum Erfassungsbereich. Darüber hinaus ist der Anteil der befragten kleinen und mittleren Unternehmen aufgrund der auf nationaler Ebene angewandten Stichprobenverfahren generell wesentlich niedriger als der der Großunternehmen. Schließlich wird in den Erwägungen sowie in Artikel 6 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs ausdrücklich die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt. Die Belastung für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, und die Repräsentativitätserfordernisse sind von den Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Kombination der Datenquellen sowie bei der in der Verordnung vorgesehenen Verwendung von Schätzungen zu berücksichtigen.

6 **Konsultierung**

Der Europäische Arbeitgeberverband (UNICE) hat von Anfang an an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Verdienststatistik" teilgenommen, die während der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs stattfanden. Seine Vertreter haben aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Bedeutung, die die Arbeitgeberverbände Angaben über Höhe und Struktur der Lohnkosten beimessen, aktiv an der Festlegung der Erhebungsmerkmale mitgewirkt.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) befürwortet das Projekt ebenfalls.

Die Hauptbenutzer innerhalb der Kommission (GD II und GD V) sind im Verlauf der Ausarbeitung des Entwurfs mehrfach konsultiert worden. Ihr Datenbedarf wurde in den Sitzungen der Arbeitsgruppe entsprechend dargelegt, was die Annahme ihrer Vorschläge durch die Vertreter der statistischen Dienste erleichtert hat.

Bei der Konzeption des vorgeschlagenen Entwurfs konnte in hohem Umfang auf die Erfahrungen bei früheren Erhebungen zurückgegriffen werden. Ziel der Arbeitsgruppe war es dabei, zu vermeiden, daß sich die in der Vergangenheit aufgetretenen größeren Probleme wiederholen.

## AUSWIRKUNGEN FÜR DIE EFTA-LÄNDER DES EWR

**BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Vorschlag für eine Verordnung zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten.

**AUSWIRKUNGEN AUF DIE EFTA-LÄNDER DES EWR**

Die EFTA-Länder des EWR haben ein Interesse an der vorgeschlagenen Verordnung und wurden in die Erörterung dieses Vorschlags einbezogen.

Alle EFTA-Länder des EWR haben an den Arbeitsgruppensitzungen zum Verordnungsentwurf teilgenommen.

**FINANZBOGEN**

Der diesem Dokument beigefügte Finanzbogen betrifft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 475 endg.

# DOKUMENTE

DE 17

Katalognummer : CB-CO-96-484-DE-C

ISBN 92-78-09670-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg